

Reglement der Anlagekommission

1. Zusammensetzung

Die Anlagekommission ist ein Fachgremium für die Koordination der Vermögensanlagen. Der Vorsitzende sowie die weiteren Mitglieder der Anlagekommission werden vom Stiftungsrat ernannt. Die Anlagekommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern und kann sich aus Mitgliedern des Stiftungsrats, der Geschäftsführung und internen oder externen Fachleuten zusammensetzen.

2. Amtsdauer

Die Amtsdauer der Mitglieder der Anlagekommission beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Ein Mitglied kann jederzeit vom Stiftungsrat abgewählt werden.

3. Konstituierung

Mit Ausnahme der Wahl des Vorsitzenden konstituiert sich die Anlagekommission selbst. Die Zurich Invest AG als Geschäftsführerin der Zürich Anlagestiftung delegiert einen Protokollführer, welcher nicht Mitglied der Anlagekommission ist.

4. Sitzungen, Beschlussfassung

Die Anlagekommission tritt so oft es die Geschäfte erfordern zusammen, oder wenn es mindestens ein Mitglied unter Angabe der Traktanden verlangt, mindestens jedoch vier Mal pro Jahr. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden in der Regel 10 Tage im Voraus elektronisch einberufen, unter gleichzeitiger Angabe der Traktanden. Mit der Zustimmung aller Mitglieder oder bei zeitlicher Dringlichkeit kann auf die Einhaltung dieser Verfahrensvorschriften verzichtet werden. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen. Bei Verhinderung des Vorsitzenden führt ein anderes Mitglied den Vorsitz. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid. Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden. Über die Sitzungen und Zirkulationsbeschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

5. Aufgaben der Anlagekommission

Die Anlagekommission erledigt die ihr zugewiesenen Aufgaben selbstständig und nach Massgabe des Gesetzes, der Stiftungsstatuten, der vom Stiftungsrat erlassenen Reglemente und der Anweisungen des Stiftungsrates. Die Anlagekommission hat folgende Aufgaben:

- sie überwacht die Anlagetätigkeit und die Einhaltung des Anlagereglements;
- sie überwacht die Vermögensverwalter, die Anlagetätigkeit und den Anlageerfolg und leitet bei Bedarf Korrekturmassnahmen ein bzw. stellt dem Stiftungsrat entsprechende Anträge (Watchlist, Antrag auf Wechsel eines Vermögensverwalters, etc.);
- sie erstattet dem Stiftungsrat einen periodischen Bericht über die Anlagetätigkeit, deren Resultate sowie die Leistungen der Vermögensverwalter;

- sie informiert den Stiftungsrat unverzüglich über allfällige Abweichungen vom Anlagereglement bzw. den Anlagestrategien;
- sie schlägt dem Stiftungsrat die Bildung neuer Anlagegruppen sowie die Wahl bzw. Abberufung von Vermögensverwaltern vor;
- in Fällen zeitlicher Dringlichkeit (z. B. Vermeidung von Negativzinsen) darf die Anlagekommission stellvertretend für den Stiftungsrat die Reallokation von Guthaben der Anleger in neue Anlagegruppen bewilligen, bevor sämtliche erforderlichen Beschlüsse des Stiftungsrates zur neuen Anlagegruppe (inkl. Prospektgenehmigung) vorliegen. Voraussetzung ist, dass die Genehmigung der Aufsichtsbehörde für die genehmigungspflichtigen Dokumente vorliegt und der Stiftungsrat bereits zuvor im Grundsatz der Schaffung der neuen Anlagegruppe zugestimmt hat und dass zwischen dem Beschluss der Anlagekommission und der nächsten Stiftungsratssitzung maximal sechs Wochen liegen;
- sie entscheidet über die Wahl der Benchmark;
- auf Antrag der Geschäftsführung vorgebrachte Geschäfte, die eine zeitnahe Entscheidung des Stiftungsrates benötigen, werden vorgängig in die Anlagekommission eingebracht. Diese tagt entweder regulär oder ad-hoc und erarbeitet eine Entscheidungsgrundlage mit Empfehlung für den Stiftungsrat oder gibt das Geschäft zurück an die Geschäftsführung. Der Stiftungsrat befindet über das Geschäft entweder mittels Zirkularbeschluss oder an der nächsten ordentlichen Sitzung;
- sie berät und beschliesst den Verwässerungsschutz der verschiedenen Anlagegruppen. Die Anlagekommission kann zur Entscheidungsfindung den Stiftungsrat beiziehen.

6. Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde vom Stiftungsrat anlässlich der ordentlichen Stiftungsratssitzung vom 22. August 2019 genehmigt und tritt per 1. September 2019 in Kraft. Es ersetzt das bisherige Reglement vom 20. Dezember 2012.